

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 74/11 BH

L 5 AS 1973/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 168 AS 15499/09 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

JobCenter Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 20. Oktober 2011 zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig sind die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und deren Erstattung.
- 2 Nach SGB II-Bezug von dem für K zuständigen Jobcenter bis zum 30.9.2006 studierte die 1961 geborene Klägerin in der Zeit vom 1.10.2006 bis 29.7.2008 an der Universität B als immatrikulierte Studentin Rechtswissenschaft. In dieser Zeit bezog sie keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), nachdem sie bereits zuvor ein Hochschulstudium absolviert hatte. In ihrem Antrag vom 9.10.2006 verneinte sie die Frage, ob sie Auszubildende sei. Der Beklagte bewilligte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 1.10.2006 bis 31.3.2007 (*Bescheide vom 27.10.2006, 9.11.2006, 6.3.2007 und 20.3.2007*), vom 1.4.2007 bis 30.9.2007 (*Bescheide vom 20.3.2007, 2.1.2007*), vom 1.10.2007 bis 31.3.2008 (*Bescheid vom 11.9.2007*) und vom 1.4.2008 bis 30.9.2008 (*Bescheid vom 5.3.2008*).
- 3 Nachdem die Klägerin dem Beklagten am 4.4.2008 mitgeteilt hatte, dass sie sich in einem Studium befinde, hob er die Leistungsbewilligung für die Zeit ab 1.10.2007 und nachfolgend für die Zeit vom 1.10.2006 bis 31.5.2008 auf und forderte einen Betrag in Höhe von 12 354,67 Euro zurück (*Bescheide vom 6.8.2008 und 1.9.2008, Widerspruchsbescheid vom 22.4.2009*).
- 4 Das SG hat den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 6.8.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.4.2009 insgesamt und den Bescheid vom 1.9.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.4.2009 hinsichtlich der Zeiten vom 1.10.2006 bis 31.1.2008 und vom 1.4.2008 bis 31.5.2008 aufgehoben. Der Aufhebungsbescheid vom 6.8.2008 sei wegen fehlender Bestimmtheit rechtswidrig, weil der Endzeitpunkt der Aufhebung aus dem Verfügungssatz nicht hervorgehe. Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 1.9.2008 sei hinsichtlich des Zeitraums vom 1.10.2006 bis 31.1.2008 rechtswidrig, weil sich die Klägerin insoweit auf Vertrauensschutz berufen könne. Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 1.9.2008 sei auch hinsichtlich der Zeit vom 1.4.2008 bis 31.5.2008 rechtswidrig, weil er nicht ausdrücklich den diesen Zeitraum betreffenden Bescheid vom 5.3.2008 aufhebe (*Urteil des SG vom 20.9.2010*). Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil des SG geändert und die Klage insgesamt abgewiesen (*Urteil vom 20.10.2011*). Die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide seien ausreichend bestimmt, weil diese im Widerspruchsbescheid benannt würden. Für einen verständigen Empfänger sei erkennbar, dass die Bewilligungen hinsichtlich des Zeitraums vom 1.10.2006 bis 31.5.2008 betroffen seien. Die Leistungsbewilligungen für diesen Zeitraum seien rechtswidrig, weil sich die Klägerin in der Zeit vom 1.10.2006 bis 29.7.2008 in einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung befunden habe (*Ausschlussregelung des § 7 Abs 5 S 1 SGB II*). Sie erfülle auch nicht den



Ausnahmetatbestand des § 7 Abs 6 SGB II. Die Leistungsbewilligungen beruhen iS des § 45 Abs 2 S 3 Nr 2 SGB X auf Angaben, welche die Klägerin zumindest grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unvollständig gemacht habe. Sie habe grob fahrlässig die Mitteilung unterlassen, dass sie Studentin sei, und unterschriftlich bestätigt, das "Merkblatt II-Grundsicherung für Arbeitsuchende" erhalten zu haben, das sie auch darüber informiert habe, dass Studenten grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hätten.

- 5 Mit ihrem Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide seien zu unbestimmt gewesen.

II

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Daran fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg hat die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Soweit die Klägerin mit ihrem PKH-Antrag geltend macht, die angefochtenen Bescheide seien nicht inhaltlich hinreichend bestimmt (§ 33 Abs 1 SGB X), ist die tatrichterliche Würdigung im Einzelfall und damit die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung betroffen. Dies eröffnet nicht die Zulassung der Revision und ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 Die beiden für die Grundsicherung nach dem SGB II zuständigen Senate des BSG haben auch bereits entschieden, dass der Ausschlussregelung des § 7 Abs 5 S 1 SGB II die Erwägung zugrunde liegt, dass die Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder eine Förderung gemäß §§ 60 bis 62 SGB III auch die Kosten des Lebensunterhalts umfasst und die Grundsicherung nach dem SGB II nicht dazu dienen soll, durch Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig förderungsfähigen



Ausbildung zu ermöglichen. Die Ausschlussregelung soll die nachrangige Grundsicherung (*vgl § 3 Abs 3 SGB II*) davon befreien, eine - versteckte - Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene zu ermöglichen. Entsprechend zieht allein die Förderungsfähigkeit der Ausbildung dem Grunde nach die Rechtsfolge des § 7 Abs 5 S 1 SGB II, also den Ausschluss von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, nach sich. Individuelle Versagensgründe, die im Verhältnis zum Träger der Ausbildungsförderleistung eingetreten sind, bleiben demgegenüber außer Betracht (*BSG Urteil vom 27.9.2011 - B 4 AS 145/10 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; BSGE 99, 67 = SozR 4-4200 § 7 Nr 6, RdNr 16 mwN; BSG Urteil vom 19.8.2010 - B 14 AS 24/09 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 20, RdNr 15*). Dies hat der Senat ausdrücklich auch für die hier vorliegende Fallgestaltung, dass ein Zweitstudium als Vollstudium absolviert wird, welches für sich betrachtet dem Grunde nach förderungsfähig wäre, entschieden (*vgl BSG Urteil vom 1.7.2009 - B 4 AS 67/08 R - juris RdNr 14*).

- 9 Soweit das LSG unter Berücksichtigung der im Antragsvordruck enthaltenen Erklärung der Klägerin und ihrer Unterschrift zum Erhalt des Merkblattes angenommen hat, sie habe grob fahrlässig gehandelt, ist eine grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits gleichfalls nicht erkennbar. Die Frage des Vorliegens grober Fahrlässigkeit anhand eines subjektiven Maßstabs ist nach der Rechtsprechung des BSG eine der revisionsgerichtlichen Prüfung weitgehend entzogene tatrichterliche Würdigung (*vgl bereits BSGE 47, 180 = SozR 2200 § 1301 Nr 8; stRspr*). Rechtsfragen hinsichtlich des anzuwendenden Sorgfaltsmaßstabs sind nicht erkennbar.
- 10 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb die Rüge einer Divergenz keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 11 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

